

## SATZUNGEN

über a) den Bebauungsplan „Langmatten III“  
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Langmatten“

---

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden - Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden - Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) in der Fassung der letzten Änderung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die Satzung über den Bebauungsplan „Langmatten III“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Langmatten“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langmatten III“ beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, Plan 1.1 des Bebauungsplanes „Langmatten III“.

## § 2 Bestandteile der Satzungen

1.) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehend aus:

a) **Plan 1.1 Zeichnerischer Teil mit Grünordnungsplan**, Maßstab 1:1000  
i. d. F. vom 25. Juni 2008

b) **Bebauungsvorschriften**

Beigefügt sind:

c) **Plan 0.1 Übersichtsplan**, Maßstab 1:10.000  
- Ausschnitt Flächennutzungsplan

2.) Die **örtlichen Bauvorschriften**, bestehend aus:

a) gemeinsamen zeichnerischen Teil, Plan 1.1 zum Bebauungsplan

b) den örtlichen Bauvorschriften.

3. Beigefügt ist die gemeinsame Begründung, bestehend aus:

Teil A Begründung zum Bebauungsplan mit Anlage 1 - Entwässerungskonzept

Teil B Umweltbericht nach § 2a BauGB

Teil C Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB <sup>1)</sup>

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 Euro (100.000,-- DM) geahndet werden.

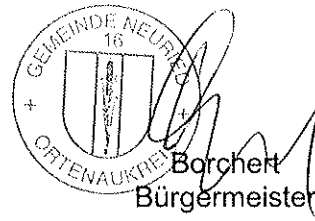
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- Euro geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB / § 74 LBO in Kraft.

Neuried, 25. Juni 2008

Für den Gemeinderat:



Inkrafttreten am 21.07.2008

*Platz*